

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. Juli 1983

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
11. 7. 83	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg	325
4. 7. 83	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der überwachungsbedürftigen Anlagen	333
21. 6. 83	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Gebühren der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg	334
24. 6. 83	Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Aufgaben der Finanzverwaltung auf bestimmte Finanzämter (Zuständigkeitsverordnung)	349
27. 6. 83	Verordnung des Finanzministeriums über die Zuständigkeit der Finanzämter im Steuerstrafverfahren und im Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten	355
15. 6. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kornbühl«	355
24. 6. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hohenkrähen«	357
24. 6. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Höwenegg«	362
28. 6. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Bimisdorfer Mösle«	358
8. 7. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Wagbachniederung«	360

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom 11. Juli 1983

Der Landtag hat am 28. Juni 1983 das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 11. April 1983 (GBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Grundschule

Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ihr besonderer Auftrag ist gekennzeichnet durch die allmähliche Hinführung der Schüler von den spielerischen Formen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens. Dazu gehören die Entfaltung der verschiedenen Begabungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang, die Einübung von Verhaltensweisen für das Zusammenleben sowie die Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens

und des schöpferischen Ausdrucks. Die Grundschule umfaßt vier Schuljahre.

§ 6

Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert im besonderen Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen. In Abstimmung mit beruflichen Schulen schafft die Hauptschule die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf, umfaßt fünf Schuljahre und schließt mit einem Abschlußverfahren (Hauptschulabschluß) ab.

§ 7

Realschule

(1) Die Realschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten orientiert und zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau führt. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule, in der Aufbauform auf der siebten Klasse der Hauptschule auf, umfaßt in der Normalform sechs und in der Aufbauform drei Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlußverfahren (Realschulabschluß) ab."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

3. § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Kurssystem, den Pflicht- und Wahlbereich und für die Abiturprüfung gilt § 8 Abs. 5, ausgenommen Nummer 3 Sätze 2 und 3, entsprechend.“

4. § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Berufsschule soll für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden.“

5. In § 12 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einer entsprechenden beruflichen Qualifikation kann die Fachhochschulreife auch in einem einjährigen Bildungsgang erworben werden.“

6. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung oder nach einer geeigneten beruflichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf zu vermitteln.“

7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die der besonderen Förderungsbedürftigkeit der Schüler entsprechen und nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten; sie führt je nach Förderfähigkeit der Schüler zu den Bildungszielen der übrigen Schularten, soweit die besondere Förderungsbedürftigkeit der Schüler nicht eigene Bildungsgänge erfordert.“

2. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Schulen für Erziehungshilfe.“

8. § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden

- a) die Worte „Bildungspläne und“ durch die Worte „Bildungs- und Lehrpläne sowie die“ ersetzt;
- b) nach den Worten „die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,“ als neue Zeile die Worte „die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,“ eingefügt.

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebotes einer Schulart festgelegt sind. Bildungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch Verfassung, § 1 und die jeweilige Schulart vorgegebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Bildungs- und Lehrpläne werden im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport bekanntgemacht.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Zulassung von Lehr- und Lernmitteln

(1) Das Ministerium für Kultus und Sport kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere die Verwendung der Schulbücher, durch Rechtsverordnung von seiner Zulassung abhängig machen, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule sowie der eigenständigen Aufgaben der jeweiligen Schulart erforderlich ist.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere:

- 1. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen,
- 2. Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten des entsprechenden Lehrplans so-

wie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe,

- 3. Altersgemäßheit bei der Aufbereitung der Inhalte sowie die sprachliche Form,
- 4. Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung.“

11. § 40 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden

- a) die Worte „ausgenommen die Schülervertreter der Klassen 7 bis 9“ durch die Worte „ausgenommen minderjährige Schülervertreter“ ersetzt;

b) folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. an allen Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der minderjährigen Schülervertreter in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 7 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern;“

- c) die bisherigen Nummern 1 und 2 Nummern 2 und 3.

2. In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

12. § 41 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.

13. § 47 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird

- a) Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 90 Abs. 4;“

- b) nach Nummer 10 folgender Satz angefügt:

„Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den vorstehenden Angelegenheiten, ausgenommen Nummer 5, der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen und an deren Beratung mitwirken.“

2. In Absatz 5 wird das Wort „Gesamtlehrerkonferenz“ durch die Worte „zuständige Lehrerkonferenz“ ersetzt.

3. Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Elterngruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.“.
14. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulgebäude sowie über die Einrichtung des Schulgebäudes und“ gestrichen.
15. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Schulbeirat

Der Schulträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 hört in allen wichtigen Schulangelegenheiten Vertreter der Schulleiter, der Lehrer, der Eltern, der Schüler und Vertreter der Religionsgemeinschaften, die an einer seiner Schulen Religionsunterricht erteilen, bei beruflichen Schulen auch Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen. Der Schulträger kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Schulbeirat als beschließenden oder beratenden Ausschuß bilden.“.
16. § 50 wird aufgehoben.
17. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53
*Mitwirkung des Schulträgers
bei der Besetzung von Schulleiterstellen*

Für die Mitwirkung des Schulträgers bei der Schulleiterbestellung gilt § 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 entsprechend mit folgender Maßgabe:

 1. Die Mitwirkung des Schulträgers gilt für jede Schulleiterstelle;
 2. die Beratungsfrist des Schulträgers beträgt sechs Wochen;
 3. der Vorsitzende der Schulkonferenz unterrichtet den Schulträger über das gemäß Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 erzielte Beratungsergebnis.“.
18. § 54 wird aufgehoben.
19. § 56 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigungsverfahren“ durch das Wort „Zulassungsverfahren“ ersetzt.
 2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.“.
 3. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.“.
20. § 58 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat.“.
21. § 66 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Schülerrat gehören an
 1. an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
 2. an beruflichen Schulen die Klassensprecher.“.
 2. Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
22. § 67 wird wie folgt geändert:
 1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte den Schülersprecher und einen oder mehrere Stellvertreter. An beruflichen Schulen wird ein stellvertretender Klassensprecher mit der Annahme der Wahl Mitglied des Schülerrats.“.

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
23. In den §§ 74 Abs. 2 Satz 2, 75 Abs. 2 Satz 2 und 78 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
24. Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:
- „§ 78 a
Berufsvorbereitungsjahr
- (1) Die Pflicht zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres (§ 10 Abs. 5) dauert ein Jahr. Danach ist der Schüler von der weiteren Berufsschulpflicht (§ 78 Abs. 1) befreit. Wird während des Berufsvorbereitungsjahres oder danach ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen, richtet sich die Berufsschulpflicht nach § 78 Abs. 2 und 3.
- (2) Das Ministerium für Kultus und Sport stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt in den einzelnen Schulbezirken das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen ist. Zuvor sind die betroffenen Schulträger zu hören.“
25. In § 79 Abs. 2 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
26. § 80 wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Worte „oder eines Berufskollegs“ eingefügt.
 2. Nummer 3 wird gestrichen.
 3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
„3. eine Berufsakademie oder Hochschule besucht;“.
 4. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.
27. In § 81 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „obere Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
28. § 83 wird wie folgt geändert:
1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. für blinde, gehörlose und körperbehinderte Sonderschulpflichtige dauert die Schulpflicht gemäß § 75 Abs. 1 mindestens fünf Jahre;“.
 2. Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„für blinde, gehörlose, geistigbehinderte und körperbehinderte Sonderschulpflichtige kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Sonderschule über die in § 75 Abs. 2 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziel der Sonderschule nähergebracht werden können.“.
 3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule endet, wenn festgestellt wird, daß der Sonderschulpflichtige
a) mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen kann oder
b) sich als nicht schulfähig erweist.
Die Feststellung nach Buchstabe a trifft die Schule, die Feststellung nach Buchstabe b die Schulaufsichtsbehörde.“.
29. § 88 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsober- und die Fachschule kann nur derjenige Schüler aufgenommen werden, der nach seiner Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheint.“.
30. § 89 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Ministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulordnungen über Einzelheiten des Schulverhältnisses, Prüfungsordnungen und Heimordnungen für die den Schulen angegliederten Schülerheime zu erlassen.“.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verfahren über die Aufnahme in die Schule; dabei kann

- a) die Aufnahme von einer der Aufgabenstellung der Schule entsprechenden Prüfung abhängig gemacht werden;
- b) die Zulassung im notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn mehr Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden sind; das Auswahlverfahren ist nach Gesichtspunkten der Eignung, Leistung und Wartezeit unter Berücksichtigung von Härtefällen zu gestalten;“.

b) In Nummer 4 Satz 1 werden in der Klammer nach dem Wort „Klassenstufe“ das Komma und das Wort „Ausscheiden“ gestrichen.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. das Ausscheiden aus der Schule infolge Nichtversetzung; dabei kann bestimmt werden, daß ein Schüler aus der Schule und der Schulart ausscheidet, wenn er nach Wiederholung einer Klasse aus dieser oder aus der nachfolgenden Klasse wiederum nicht versetzt wird; für Realschule und Gymnasium kann zusätzlich bestimmt werden, daß insgesamt nur zwei Wiederholungen wegen Nichtversetzung zulässig sind;“.

d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Praktika und Anerkennungszeiten, soweit sie für das Ausbildungsziel erforderlich sind;“.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen;“.

b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung; dabei kann bestimmt werden, daß eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden kann.“.

31. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;

2. durch den Schulleiter:

a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,

b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,

c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,

d) Ausschluß vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluß für einen Unterrichtstag;

3. durch die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters:

a) Ausschluß vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,

b) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,

c) Ausschluß aus der Schule.

Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 3 ist auf Wunsch des betroffenen Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz zu beteiligen.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluß aus der Schule auf alle Schu-

len des Schulorts, des Landkreises oder des Bezirks der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen.

(6) Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c bis Nr. 3 Buchst. b ist nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. c und Absatz 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten läßt.

(7) Vor der Entscheidung über eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b bis d und Nr. 3 hat die zur Entscheidung zuständige Stelle den Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Zur Anhörung ist einzuladen.

(8) Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d und Nr. 3 ist dem für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitzuteilen, die Ausdehnung des Ausschlusses nach Absatz 5 bei minderjährigen Schülern auch dem Jugendamt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu zwei Wochen den Schulbesuch untersagen, wenn dessen Verhalten den Ausschluß aus der Schule erwarten läßt. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören.“

32. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

33. § 100 Abs. 4 wird aufgehoben.

34. Nach § 100 wird folgender 10. Teil eingefügt:

„10. TEIL

Ethikunterricht, Geschlechtererziehung

§ 100 a

Ethikunterricht

(1) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet.

(2) Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu verantwortungs- und wertbewußtem Verhalten. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 1 niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grundsätze vermitteln sowie Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen.

(3) Das Ministerium für Kultus und Sport stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schularten und Klassen zu besuchen ist.

§ 100 b

Geschlechtererziehung

(1) Geschlechtererziehung ist Teil des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern und zuvörderst deren Recht und Pflicht.

(2) Die Schulen bieten unter Achtung des Elternrechts im Rahmen ihres Erziehungsauftrages Geschlechtererziehung an. Die Teilnahme an der Geschlechtererziehung ist, soweit sie über die Vermittlung biologischer Sachverhalte hinausgeht, als nicht verbindliche Veranstaltung freiwillig. Bei minderjährigen Schülern entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme.

(3) Geschlechtererziehung ist als nichtverbindliche Veranstaltung und als Vermittlung biologischer Sachverhalte von einer christlich bestimmten Orientierungsbasis her und unter Beachtung des Toleranzgebots Erziehung zu verantwortungs- und wertbewußtem Verhalten. Sie soll den Schüler befähigen, sein Geschlechtsverhalten als Ausdruck einer geistig-seelischen Haltung zu begreifen, um in Freiheit und Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen entsprechend handeln zu können, insbesondere im Hinblick

auf Ehe und Familie. Auf Alter und Reife der Schüler ist Rücksicht zu nehmen. Diese Grundsätze gelten auch in den einzelnen Fächern, wenn im sachlichen Zusammenhang mit dem Unterrichtsstoff Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit zur Sprache kommen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form der Geschlechterziehung sowie die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren.

(5) Das Ministerium für Kultus und Sport erläßt die Richtlinien über die Geschlechterziehung in den einzelnen Schularten und Klassen sowie die näheren Regelungen über die Teilnahme und bestimmt den Zeitpunkt der Einführung der freiwilligen Veranstaltung."

35. Der bisherige 10. und 11. Teil werden 11. und 12. Teil.

36. Die §§ 107 und 109 werden aufgehoben.

37. § 110 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörden“ ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Staatliche Fachschule für Entwurfsdirektoren (Modeschule) in Stuttgart ist obere Schulaufsichtsbehörde das Landesgewerbeamt, oberste Schulaufsichtsbehörde das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Schulaufsichtsbehörde jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport und, soweit erforderlich, mit den weiteren fachlich beteiligten Ministerien.“

38. § 116 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 19. Juli 1979 (GBL. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwal-

tungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 4. Juli 1983 (GBL. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Anforderungen der Prüfungsvorschriften gilt § 89 Abs. 3 des Schulgesetzes entsprechend.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Lehrer, die gemäß § 112 des Schulgesetzes Versorgungsberechtigung erhalten, keine Anwendung.“

3. In § 23 Nr. 5 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für die Aufnahme, Versetzung, Prüfung und für die Zeugnisse der Schüler der anerkannten Ersatzschulen gemäß § 3 Abs. 2; für die Anforderungen gilt § 89 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes entsprechend.“

Artikel 3

Ermächtigung

Das Ministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1983 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Artikel 3 und Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. Juli 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GERSTNER	RUDER	

**Verordnung der Landesregierung und des
Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten auf
dem Gebiet der
überwachungsbedürftigen Anlagen**

Vom 4. Juli 1983

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 99) und
2. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451):

Artikel 1

Die Gemeinsame Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der überwachungsbedürftigen Anlagen (ÜAnlZuVO) vom 15. Juli 1980 (GBl. S. 529) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 7 und § 37 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184) ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, bei Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen für energetische Gase das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.«
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 und 5 der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung – AcetV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220) ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung.«
3. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten »vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229)« die Worte », geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBl. I S. 569),« eingefügt.
4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Erlaubnisbehörden im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 VbF sind:

 1. für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 VbF genannten Anlagen die unteren Verwaltungsbehörden. Die Aufgaben der unteren Verwal-

tungsbehörde werden vom Regierungspräsidium wahrgenommen, wenn

- a) die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist,
 - b) die Verwaltungsgemeinschaft oder
 - c) eine Gemeinde, die der Verwaltungsgemeinschaft angehört,
- selbst beteiligt ist,
2. für die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 VbF genannten Anlagen
 - a) die unteren Verwaltungsbehörden,
 - b) die Regierungspräsidien, sofern sich eine Anlage über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt.«
 5. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 2 und § 5 Nr. 1 bis 3 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) vom 27. August 1981 (GBl. S. 466) bleiben unberührt.«

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

»§ 8a

Gewerbeordnung

Zuständige Behörden im Sinne von § 24a und § 25 Gewerbeordnung sind die Gewerbeaufsichtsämter, soweit die in § 1 bis § 7 dieser Verordnung angeführten Vorschriften zu vollziehen sind. Nach § 25 Abs. 1 Gewerbeordnung sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständige Behörden für Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 Gewerbeordnung jedoch nur in dem Falle, daß die Anlage ohne die erforderliche Sachverständigenprüfung errichtet, betrieben oder geändert wird.«

Artikel 2

§ 2 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Organisation und Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden vom 14. November 1955 (GBl. S. 247) in der Fassung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) vom 21. Januar 1975 (GBl. S. 143) erhält folgende Fassung:

»(3) die Gewerbeaufsichtsämter sind ferner zuständige Behörden nach

1. Titel VII der Gewerbeordnung, nach § 120d, § 120f, § 139g und § 139i Gewerbeordnung jedoch nur, soweit sie für die Ausübung der Aufsicht nach Absatz 1 zuständig sind,
2. § 25 Abs. 2 Gewerbeordnung, soweit sie für den Erlaß der verletzten Anordnungen zuständig sind. § 8a ÜAnlZuVO in der Fassung von Arti-

kel 1 Nr. 6 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Überwachungsbedürftigen Anlagen bleibt unberührt,

3. § 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 21. Februar 1959 (BGBl. I S. 44).«

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. PALM	SCHLEE
GERSTNER	RUDER	

*Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr*

DR. EBERLE

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Gebühren der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden- Württemberg

Vom 21. Juni 1983

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Für Forschungsarbeiten, Untersuchungen, Beratungen, Prüfungen, Gutachten sowie sonstige Leistungen der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg werden Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

(1) Für die unter § 1 genannten Leistungen werden folgende Stundensätze berechnet:

1. Beamte und Angestellte des höheren Dienstes 75 bis 100 Deutsche Mark,
2. Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes 60 bis 80 Deutsche Mark,
3. sonstige Bedienstete 40 bis 55 Deutsche Mark.

Angefangene halbe Stunden sind als halbe Stunden zu berechnen.

(2) Sachaufwendungen und die Benutzung von besonderen Prüfanlagen werden zusätzlich zu den Stundensätzen nach Absatz 1 durch gesonderte Nachweisung oder durch Pauschalsätze berechnet.

(3) Für Leistungen, die in dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, und für damit vergleichbare Leistungen werden Gebühren nach diesem Verzeichnis erhoben. Für Leistungen, deren Aufwand erheblich über den Gebühren des Gebührenverzeichnisses liegt, kann die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

§ 3

(1) Für Leistungen, die wegen besonderer Dringlichkeit auf Antrag außer der Reihe der laufenden Arbeiten erbracht werden, können Zuschläge bis zu 100 v. H. der berechneten Gebühr erhoben werden. Für Leistungen, die auf Antrag außerhalb der monatlichen Arbeitszeit erbracht werden, können Zuschläge bis zu 100 v. H. der berechneten Gebühr erhoben werden.

(2) Für Forschungs- oder Untersuchungsaufträge im öffentlichen Interesse können Kostenvereinbarungen getroffen werden.

(3) Werden Aufträge zurückgezogen, sind die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme erbrachten Leistungen zu berechnen.

§ 4

§ 5 des Landesgebührengesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) Für Aufträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten die mit Auftragserteilung geschlossenen Vereinbarungen.

STUTTGART, den 21. Juni 1983

DR. EBERLE

**Gebührenverzeichnis zu der Gebührenordnung
für die Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg**

1.	Baustoffe	
1.1.	<i>Anorganische Bindemittel, Zusätze und Mörtel</i>	
1.1.1	Prüfung von Anhydritbinder nach DIN 4208 je nach Aufwand.	100 bis 1850 DM
1.1.2	Prüfung von Baugips nach DIN 1168 je nach Aufwand und Gipsart	100 bis 2350 DM
1.1.3	Prüfung von Baukalk nach DIN 1060 je nach Aufwand und Kalkart	100 bis 1500 DM
1.1.4	Prüfung von Putz- und Mauerbinder nach DIN 4211 je nach Aufwand.	100 bis 1200 DM
1.1.5	Prüfung von Magnesia nach DIN 273.	nach Aufwand
1.1.6	Prüfung von Mischbinder nach DIN 4207 je nach Aufwand.	100 bis 1200 DM
1.1.7	Prüfung von Tragschichtbinder nach DIN 18506 je nach Aufwand.	100 bis 1300 DM
1.1.8	Prüfung von Zement nach DIN 1164 je nach Aufwand und Zementart	100 bis 3450 DM
1.2	<i>Betontechnologie</i>	
1.2.1	Prüfung von Zuschlag mit dichtem Gefüge nach DIN 4226 je nach Aufwand und Korngruppe	180 bis 2900 DM
1.2.2	Prüfung von Zuschlag mit porigem Gefüge nach DIN 4226 je nach Aufwand und Korngruppe	180 bis 3800 DM
1.2.3	Eignungsprüfung	nach Aufwand
1.2.4	Prüfung der Betoneigenschaften an gesondert hergestellten Probekörpern nach DIN 1048 Teil 1 je nach Aufwand.	50 bis 1950 DM
	Einpreßmörtel für Spannbeton	
1.2.5	Prüfung der Eigenschaften je nach Aufwand.	160 bis 6500 DM
1.2.6	Überprüfung von Eintauchgeräten je nach Aufwand und Gerät	300 bis 1050 DM
1.3	<i>Keramik, Naturstein, Mauerwerk</i>	
1.3.1	Prüfung von Naturstein nach DIN 52 101 bis DIN 52 112 je nach Aufwand.	80 bis 8450 DM
1.3.2	Prüfung von Straßenbaugestein nach RG Min 1977 je nach Aufwand.	80 bis 7150 DM
1.3.3	Prüfung von Mauerziegeln nach DIN 105 je nach Aufwand.	110 bis 4550 DM
1.3.4	Prüfung von Deckenziegeln nach DIN 4159 bzw. DIN 4160 je nach Aufwand.	80 bis 1200 DM
1.3.5	Prüfung von Dränrohren nach DIN 1180 je nach Aufwand.	80 bis 1200 DM
1.3.6	Prüfung von Fliesen oder Spaltplatten nach DIN 18 155 oder DIN 18 166 je nach Aufwand.	110 bis 5850 DM

1.3.7	Prüfung von Gipskarton oder Gipskartonverbundplatten nach DIN 18180 oder DIN 18184 je nach Aufwand.	1200 bis 4550 DM
1.3.8	Prüfung von Gasbetonsteinen oder Gasbetonplatten nach DIN 4165 oder DIN 4166 je nach Aufwand.	80 bis 3900 DM
1.3.9	Prüfung von Estrichen nach DIN 18560	nach Aufwand
1.3.10	Prüfung von Mauerwerk (3 Wände) nach DIN 18554 je nach Aufwand.	9000 bis 20150 DM
1.4	<i>Holz</i>	
1.4.1	Prüfung von Sonderträgern aus Holz im Rahmen der Überwachung (Trigonit, DSB, Wellsteg) je nach Aufwand und Träger	430 bis 1200 DM
1.4.2	Betriebsprüfung im Zusammenhang mit dem Leimnachweis bzw. im Zusammenhang mit Überwachungsverträgen ohne Reisekosten je nach Aufwand.	600 bis 4550 DM
1.4.3	Bescheinigung für Leimnachweis je nach Aufwand.	250 bis 520 DM
1.4.4	Prüfung verleimter Bauteile für Leimnachweis A je nach Aufwand für Leimnachweis B je nach Aufwand.	5000 bis 15600 DM 1800 bis 5200 DM
1.4.5	Wandelemente im Schub je Element je nach Aufwand.	2000 bis 7800 DM
1.4.6	Wandelemente im Druck je Element je nach Aufwand.	1500 bis 5200 DM
1.4.7	Vollständige Prüfung von Holzwerkstoffplatten nach Norm (3 Platten) je nach Aufwand.	2000 bis 6500 DM
1.4.8	Prüfung von Holzwolle-Leichtbauplatten (je 5 Stück) je nach Aufwand.	550 bis 1950 DM
1.4.9	Prüfung der Verträglichkeit von Leimen mit Holzschutzmitteln nach DIN 52179 je nach Aufwand.	2100 bis 4550 DM
1.5	<i>Kunststoffe</i>	
1.5.1	Zugversuche an Kunststoff nach DIN 53455 je nach Aufwand.	450 bis 1300 DM
1.5.2	Weiterreißversuche an Folien nach DIN 53363 je nach Aufwand.	450 bis 780 DM
1.5.3	Wasserdampfdurchlässigkeit an Folien nach DIN 53122 Teil 1 je nach Aufwand.	750 bis 1450 DM
1.5.4	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe nach DIN 18164 Teil 1, 2 Prüfdicken, ohne Brandverhalten je nach Aufwand.	4500 bis 7800 DM
1.5.5	Prüfung eines Reaktionsharzmörtels für Betonstraßenbeschichtung nach Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen Mörtel A je nach Aufwand. Mörtel B je nach Aufwand.	5000 bis 9100 DM 5500 bis 9750 DM

1.5.6	Verschleißprüfung von Bodenbelägen nach DIN 51963 je nach Aufwand.	1200 bis 2600 DM
1.5.7	Eindruck von Bodenbelägen nach DIN 51955 je nach Aufwand.	350 bis 720 DM
1.5.8	Maßänderung durch Wärmelagerung von Bodenbelägen nach DIN 51962 je nach Aufwand.	250 bis 520 DM
1.6	<i>Brandverhalten von Baustoffen</i>	
1.6.1	Vollständige Brandprüfung an Baustoffen nach DIN 4102, Teil 1, Klasse B2 je nach Aufwand.	550 bis 1050 DM
1.6.2	Vollständige Brandprüfungen an Baustoffen nach DIN 4102, Teil 1, Klasse B1 je nach Aufwand.	800 bis 4550 DM
1.6.3	Vollständige Brandprüfungen an Baustoffen nach DIN 4102, Teil 1, Klasse A1 je nach Aufwand.	1400 bis 2750 DM
1.6.4	Vollständige Brandprüfungen an Baustoffen nach DIN 4102, Teil 7, 1 Dachneigung, ohne Aufbau je nach Aufwand.	900 bis 1600 DM
1.6.5	Vollständige Brandprüfungen an Baustoffen nach DIN 53438, Teil 2 oder 3 je nach Aufwand.	550 bis 1050 DM
1.6.6	Prüfung eines dämmschichtbildenden Feuerschutzmittels für Holz nach DIN 4102, Teil 1, Klasse B1, einschl. Trägermaterial und Behandlung je nach Aufwand.	5000 bis 9750 DM
2.	Baukonstruktionen	
2.1	<i>Metallbau, Verbundbau</i>	
2.1.1	Dauerschwellbiegeversuch zur Prüfung der Haftung zwischen bituminösem Brückenbelag und Fahrbahnblech bei Stahl- brücken je nach Aufwand.	2000 bis 7800 DM
2.4	<i>Befestigungstechnik</i>	
2.4.1	Zulassungsversuche/Gebrauchsfähigkeitsnachweise (Normal- beton) über Metalleddübel je nach Aufwand.	25 000 bis 130 000 DM
2.4.2	Kunststoffdübel (Fassade) je nach Aufwand.	25 000 bis 65 000 DM
2.4.3	Verbundanker je nach Aufwand.	30 000 bis 130 000 DM
2.4.4	Luftsichtanker je nach Aufwand.	5000 bis 26 000 DM
2.4.5	Leitplankenbefestigung	10 000 bis 13 000 DM
2.4.6	Überwachung Erstüberwachung pro Besuch je nach Aufwand.	2000 bis 32 500 DM
2.4.7	Folgeüberwachung je nach Aufwand.	1000 bis 24 700 DM

2.5	<i>Schweißtechnik, Spannverfahren</i>	
2.5.1	Großer Eignungsnachweis nach DIN 4100, Beiblatt 1	
2.5.1.1	Erstprüfung je nach Aufwand.	2145 bis 2800 DM
2.5.1.2	Erstprüfung und Erweiterung auf DIN 4115 je nach Aufwand.	2640 bis 3450 DM
2.5.1.3	Erweiterung des Grundnachweises in den dynamischen Bereich je nach Aufwand.	2090 bis 2720 DM
2.5.1.4	Anerkennung eines neuen Schweißfachingenieurs für den Grundnachweis je nach Aufwand.	1760 bis 2220 DM
2.5.1.5	Wiederholungsprüfung für den Grundnachweis je nach Aufwand.	1166 bis 1516 DM
2.5.1.6	Wiederholungsprüfung für den Grundnachweis mit Erweiterung im statischen oder dynamischen Bereich je nach Aufwand.	1760 bis 2220 DM
2.5.2	Kleiner Eignungsnachweis nach DIN 4100 (Beiblatt 2)	
2.5.2.1	Erstprüfung je nach Aufwand.	675 bis 880 DM
2.5.2.2	Wiederholungsprüfung je nach Aufwand.	500 bis 650 DM
2.5.3	Schweißerprüfungen	
2.5.3.1	Erstprüfung (Blm) je nach Aufwand.	350 bis 455 DM
2.5.3.2	Wiederholungsprüfung je nach Aufwand.	70 bis 300 DM
2.5.4	Schweißen von Betonstahl	
2.5.4.1	Eignungsnachweis geschweißter Endverankerungen an Betonstahl nach DIN 4099 (3 Zugversuche) je nach Aufwand.	500 bis 910 DM
2.5.4.2	Eignungsnachweis für Heftschweißungen an Betonstahl nach DIN 4099 (3 Zugversuche und 3 Biegeversuche) je nach Aufwand.	600 bis 1050 DM
2.5.4.3	Eignungsnachweis für geschweißte Laschen- oder Übergreifungsstöße an Betonstahl nach DIN 4099 (3 Zugversuche) je nach Aufwand.	450 bis 780 DM
2.5.4.4	Prüfung von Widerstandspunktschweißungen an Betonstahl im Rahmen der Fremdüberwachung nach DIN 4035 (3 Zugversuche, 3 Biegeversuche, 3 × Prüfung der Oberflächengestalt) je nach Aufwand.	400 bis 650 DM
2.5.4.5	Dauerschwingversuch an widerstandspunktgeschweißtem Betonstahl nach DIN 4035 je nach Aufwand.	150 bis 330 DM
2.6	<i>Metallische Werkstoffe, Korrosion</i>	
2.6.1	Zugversuche, Preise je Versuch	
2.6.1.1	Betonstahl, Baustahl, NE-Metalle, Spannstähle, Seildrähte	
	1. $d_s < 28$ mm ohne Feindehnungsmessung	110 bis 140 DM
	mit Feindehnungsmessung	180 bis 240 DM

	2. $d_s \geq 28$ mm ohne Feindehnungsmessung	130 bis 170 DM
	mit Feindehnungsmessung	200 bis 260 DM
2.6.1.2	Spannstahllitzen ohne Feindehnungsmessung	250 bis 330 DM
	mit Feindehnungsmessung	360 bis 470 DM
2.6.1.3	Spannstähle, gerippt, ohne Feindehnungsmessung	340 bis 440 DM
	$d_s \geq 26$ mm mit Feindehnungsmessung	410 bis 530 DM
2.6.2	Dauerschwingversuche, Preise je Versuch	
2.6.2.1	Betonstähle, $d_s \geq 16$ mm, Prüfung nach DIN	1800 bis 2350 DM
2.6.2.2	Betonstahlmatten, Betonrippstähle, $d_s \leq 12$ mm	550 bis 720 DM
2.6.2.3	Spannstähle, Seildrähte, $d_s \leq 12$ mm	580 bis 760 DM
2.6.2.4	Spanndrähte, $d_s = 7$ und 8 mm, eingebettet	970 bis 1250 DM
2.6.2.5	Spannstahllitzen bis Nenndurchmesser $\frac{3}{8}$ "	1350 bis 1750 DM
2.6.2.6	Spannstahllitzen ab Nenndurchmesser 0,5"	1550 bis 2050 DM
2.6.2.7	Stäbe, glatt und gerippt, $d_s = 12$ bis 18 mm	1250 bis 1650 DM
2.6.2.8	Stäbe, glatt und gerippt, $d_s = 20$ bis 50 mm	1800 bis 2350 DM
2.6.3	Kriech-, Relaxationsversuche, Preise je Versuch	
2.6.3.1	Draht $d_s < 8$ mm	1000 bis 1300 DM
2.6.3.2	Draht $d_s = 8$ bis 12 mm.	1100 bis 1450 DM
2.6.3.3	Spannstahllitzen.	1100 bis 1450 DM
2.6.4	Spannungsrißkorrosionsprüfungen	
2.6.4.1	Draht $d_s < 8$ mm nach Aufwand.	550 bis 980 DM
2.6.4.2	Draht $d_s = 8$ bis 12 mm nach Aufwand	700 bis 1200 DM
2.6.4.3	Spannstahllitze bis Nenndurchmesser 0,5 nach Aufwand	900 bis 1450 DM
2.6.4.4	Stäbe $d_s = 15$ mm, gerippt nach Aufwand	950 bis 1500 DM
2.6.4.5	Stäbe $d_s = 26$ mm, glatt nach Aufwand	1200 bis 1850 DM
2.6.5	Rauhigkeitsprüfung.	30 bis 39 DM
2.6.6	Kerbschlagprüfung	35 bis 46 DM
2.6.7	Härteprüfung	25 bis 33 DM
2.6.8	Chloridanalysen, je Analyse	140 bis 185 DM

3. Technische Bauphysik

3.2 Wärme, Schall, Erschütterungen

3.2.1	Bestimmung des elektrischen Oberflächenwiderstandes nach DIN 53593	850 bis 1100 DM
3.2.2	Bestimmung des elektrischen Ableitwiderstandes an einem ver- legten Bodenbelag nach DIN 51 953	nach Aufwand
3.2.3	Prüfung von Fenstern, Fenstertüren und Fassadenelementen auf Fugendurchlässigkeit und Schlagregensicherheit nach DIN 18055 nach Aufwand	800 bis 6000 DM
3.2.4	Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52 612.	1350 bis 1800 DM
3.2.5	Bestimmung des Wärmedurchlaßwiderstandes einer Wand nach DIN 52611, nach Aufwand	4500 bis 7000 DM

3.2.6	Bestimmung der dynamischen Steifigkeit von Dämmschichten für schwimmende Estriche nach DIN 52214 nach Aufwand	600 bis 1200 DM
3.3	<i>Abdichtungen, Asphalttechnologie</i>	
3.3.1	Bituminöse Bindemittel	
3.3.1.1	Einzelprüfungen, je nach Verfahren	40 bis 330 DM
3.3.1.2	Kurzprüfungen, je nach Sorte	195 bis 550 DM
3.3.1.3	Volluntersuchungen, je nach Sorte	250 bis 1600 DM
3.3.2	Mineralstoffe	
3.3.2.1	Einzelprüfungen, je nach Verfahren	45 bis 460 DM
3.3.2.2	Eignungsprüfung eines Gesteinsmehls je nach Aufwand.	900 bis 2250 DM
3.3.2.3	Bituminöses Mischgut	
3.3.2.4	Einzelprüfungen, je nach Verfahren	50 bis 460 DM
3.3.2.5	Volluntersuchung, je nach Mischgutart	185 bis 980 DM
3.3.4	Bituminöse Ausbaustücke	
3.3.4.1	Einzelprüfung, je nach Verfahren.	35 bis 390 DM
3.3.4.2	Volluntersuchung, je nach Mischgutart	290 bis 980 DM
3.3.5	Eignungsprüfungen für bituminöses Mischgut	
3.3.5.1	Eignungsprüfung für bituminöses Mischgut, je nach Mischart . .	600 bis 1300 DM
	Abdichtungsstoffe	
3.3.6	Voranstriche	
3.3.6.1	Einzelprüfungen, je nach Verfahren	45 bis 850 DM
3.3.6.2	Volluntersuchungen, je nach Sorte	330 bis 850 DM
3.3.7	Klebe- und Deckmassen heiß- und kaltflüssig	
3.3.7.1	Einzeluntersuchungen	50 bis 590 DM
3.3.7.2	Volluntersuchungen, je nach Sorte	380 bis 1050 DM
3.3.8	Dachbahnen, Dichtungsbahnen, Schweißbahnen	
3.3.8.1	Einzeluntersuchungen, je nach Verfahren	50 bis 650 DM
3.3.8.2	Volluntersuchung, je nach Sorte	600 bis 2500 DM
3.3.8.3	Wurzelfestigkeit nach DIN 4062	1900 bis 3650 DM
3.3.8.4	Wasserdampfdurchlässigkeit nach DIN 53122.	1100 bis 3250 DM
3.3.8.5	Untersuchungen an Abdichtungs- und Dachhaut-Ausschnitten, je nach Aufbau und Lagenzahl	450 bis 1700 DM
3.3.9	Fugenvergußmassen	
3.3.9.1	Pflaster-, Schienen-, Betonvergußmasse, je nach Aufwand	450 bis 1450 DM
3.3.9.2	nach amerikanischen Lieferbedingungen, je nach Aufwand . . .	650 bis 1700 DM
3.3.9.3	nach schweizerischen Lieferbedingungen, je nach Aufwand . . .	950 bis 1850 DM
3.3.9.4	Treibstoffresistente Fugenvergußmasse nach amerikanischen Lieferbedingungen, je nach Aufwand	850 bis 1850 DM
3.3.9.5	Voranstriche nach schweizerischen Bedingungen, je nach Auf- wand	650 bis 1700 DM
3.5	<i>Anstriche, Bautenschutz</i>	
3.5.1	Prüfungen nach Lieferbedingungen der Deutschen Bundesbahn TL 918300 Kosten in Abhängigkeit von der jeweiligen Stoffnummer	nach Aufwand

3.5.2	Prüfungen nach den Technischen Lieferbedingungen des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung (Kosten ohne Probekörperherstellung)	
3.5.2.1	TL 8010-002, Ausgabe 3 Deckbeschichtungsstoffe für Bundeswehrgeräte)	
3.5.2.1.1	Klasse I, Typ 1 – Typ 5	1800 bis 2500 DM
3.5.2.1.2	Klasse II, je nach Bindemitteltype	1700 bis 3000 DM
3.5.2.1.3	Klasse III, je nach Bindemitteltype	1100 bis 1700 DM
3.5.2.1.4	Klasse IV, je nach Bindemitteltype	1000 bis 2350 DM
3.5.2.2	TL 8010-001 / Ausgabe 3, Entwurf (Grundbeschichtungsstoffe) je nach Bindemittelklasse	1500 bis 2750 DM
3.5.2.3	TL A-003 (Beschichtungsaufbau).	1200 bis 1600 DM
3.5.2.4	VTL A-052 (Bundesmarine, für einen Untergrund)	600 bis 780 DM
3.5.2.5	TL A-015 und TL A-019 (Verdünnungsmittel)	1400 bis 1850 DM
3.5.2.6	TL 8030-018 (Washprimer)	1500 bis 1950 DM
3.5.2.7	TL 8010-013 (Flugzeuglack)	2500 bis 3250 DM
3.5.2.8	TL 8010-038 (Stahltreibladungshülsen)	2600 bis 3400 DM
3.5.2.9	TL 8010-025 (Dichtungslack für Munition).	2600 bis 3400 DM
3.5.2.10	TL 8010-022 (Lack, reaktionsfrei gegen Sprengstoff)	2200 bis 2900 DM
3.5.3	Untersuchungen nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für wassergefährdende Flüssigkeiten	
3.5.3.1	Zulassungsprüfung	2300 bis 3000 DM
3.5.3.2	Überwachungsprüfung ohne Kosten für Probenentnahme	2000 bis 2600 DM
3.5.3.3	Prüfung nach einer Auslagerung im Freien, zusätzlich	1100 bis 1450 DM
3.5.3.4	Identitätsprüfung	1000 bis 1300 DM
3.5.4	Prüfungen für Innenbeschichtungen von Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten	
3.5.4.1	Kurzzeitprüfung	4000 bis 5200 DM
3.5.4.2	Langzeitprüfung (zusätzlich)	1000 bis 1300 DM
3.5.5	Untersuchung eines Sanierungssystems für Stahlbetonoberflächen	
3.5.5.1	zum vorbeugenden Schutz	6000 bis 7800 DM
3.5.5.2	bei korrodierter Bewehrung.	15000 bis 19500 DM
3.5.6	Untersuchung eines Wärmedämmverbundsystems für Fassaden (auf Wärmedämmstoffen) nach den U.E.A.t.c.-Richtlinien (mit vereinfachtem Kälteversuch)	23500 bis 30600 DM
3.5.7	Untersuchung eines Versiegelungsmittels für Betonflächen unter Gußasphalt	2000 bis 2600 DM
3.5.8	Untersuchung eines Beschichtungsstoffes als Haftbrücke für orthotrope Fahrbahnplatten unter Gußasphalt (ohne Dauerschwellbiegeversuch).	10000 bis 13000 DM
3.5.9	Untersuchung über das Aufschäumverhalten von Brandschutzmaterialien (ohne Probekörperherstellung, ohne Brandverhalten).	8000 bis 10400 DM
3.5.10	Untersuchung von Dispersionsfarben nach DIN 53778	1400 bis 1850 DM

3.5.11	Überwachung von Beschichtungsarbeiten, pro Tag	800 bis 1050 DM
3.5.12	Beurteilung eines Beschichtungsstoffes nach den Kriterien des Bundesgesundheitsamtes (Lebensmittelgesetz).	4000 bis 5200 DM
3.5.13	Bestimmung der Gefahrenklasse (Flammpunkt gemäß DIN 53213) – Temperatur über 10°C.	200 bis 260 DM
3.5.14	Untersuchung des Diffusionsverhaltens von Fassadenbeschichtungen nach DIN 52615 (ohne Probekörperherstellung)	
3.5.14.1	2 Feuchtigkeitsgefälle	1000 bis 1300 DM
3.5.14.2	1 Feuchtigkeitsgefälle	650 bis 850 DM
3.5.15	Messung des Widerstandes gegen CO ₂ -Diffusion	800 bis 1050 DM
3.5.16	Bruttoanalyse durch Veraschung	200 bis 260 DM
3.5.17	Bestimmung des Festkörpervolumens gemäß DIN 53219	250 bis 330 DM
3.5.18	Ermittlung der Wassereindringzahl gemäß DIN 52617	200 bis 260 DM
3.5.19	Abreißversuch gemäß DIN ISO 4624 (3 Versuche).	180 bis 240 DM
3.5.20	Messung der Farbkoordinaten	300 bis 390 DM
3.5.21	Messung von Farbabständen nach DIN 6174	500 bis 650 DM
3.5.22	Kurzbewitterungsbeanspruchungen (Kosten pro Prüfkörper und Tag)	
3.5.22.1	Schwitzwasserkonstantklima 40/100 nach DIN 50017	18 bis 24 DM
3.5.22.2	Schwitzwasserwechselklima mit schwefeldioxidhaltiger Atmosphäre SFW 0,2 bzw. 2,0 S gemäß DIN 50018	22 bis 29 DM
3.5.22.3	Salzsprühklima SS gemäß DIN 50021	25 bis 33 DM
3.5.22.4	Beanspruchung im Xenotestgerät auf Licht- bzw. Wetterechtheit nach DIN 54004 bzw. DIN 53387	25 bis 33 DM
3.5.22.5	Beanspruchung im Suntestgerät (Prüffläche ca. 18 cm × 25 cm, Preis bezieht sich auf ca. ein Viertel der Prüffläche)	25 bis 33 DM
3.5.22.6	Temperaturwechselbeanspruchung mit bis zu 4 Wechseln pro Tag.	50 bis 65 DM
4.	Baugrund	
4.1	<i>Bodenmechanik, Deponietechnik</i>	
4.1.1	Bodenphysikalische Laborversuche: Auspressen, Beschreibung und Beurteilung einer Boden- oder Gesteinsprobe nach DIN 4022, DIN 18196, DIN 18300 je nach Aufwand.	25 bis 80 DM
4.1.2	Bestimmung des Wassergehalts nach DIN 18121 je nach Aufwand.	12 bis 52 DM
4.1.3	Bestimmung der Dichte nach DIN 18125, Teil 1 je nach Aufwand.	30 bis 92 DM
4.1.4	Bestimmung der Kornverteilung mittels Aräometeranalyse (Casagrande) einschließlich Siebung bis 1 mm Größtkorn nach DIN 18123 je nach Aufwand.	90 bis 240 DM
4.1.5	Siebanalyse nach DIN 18123 je nach Aufwand.	100 bis 260 DM
	Bodenphysikalische Laborversuche	
4.1.6	Beschreibung und Beurteilung einer Boden- oder Gesteinsprobe nach DIN 4022, DIN 18196, DIN 18300	25 bis 33 DM

4.1.7	Bestimmung des Wassergehalts nach DIN 18 121	12 bis	17 DM
4.1.8	Bestimmung der Dichte nach DIN 18 125, Teil 1 je nach Aufwand.	20 bis	43 DM
4.1.9	Bestimmung der Kornverteilung mittels Aräometeranalyse (Ca- sagrande) einschließlich Siebung bis 1 mm Größtkorn nach DIN 18 123	100 bis	130 DM
4.1.10	Siebanalyse nach DIN 18 123 bis $D_{\max} = 20$ mm	110 bis	145 DM
4.1.11	Aufbereitung eines gemischtkörnigen Bodens.	60 bis	78 DM
4.1.12	Bestimmung der Pastizitätszahl (Fließ- und Ausrollgrenze) nach DIN 18 122.	100 bis	130 DM
4.1.13	Bestimmung der Wasseraufnahme nach Enslin oder Neff	70 bis	91 DM
4.1.14	Bestimmung der Korndichte nach DIN 18 124	60 bis	78 DM
4.1.15	Bestimmung des Karbonatgehalts titrimetrisch	50 bis	65 DM
4.1.16	Bestimmung des Glühverlustes.	45 bis	59 DM
4.1.17	Bestimmung der Schrumpfgrenze nach DIN 18 122	50 bis	65 DM
4.1.18	Bestimmung der dichtesten und lockersten Lagerung nach DIN 18 126.	120 bis	160 DM
4.1.19	Bestimmung des Porengehalts	50 bis	65 DM
4.1.20	Bestimmung des Sandäquivalents	60 bis	78 DM
4.1.21	Bestimmung des Gehalts an organogenen Anteilen durch Naß- verbrennung (H_2O_2).	50 bis	65 DM
4.1.22	Bestimmung der kapillaren Steighöhe	90 bis	120 DM

Bodenmechanische Laborversuche

4.1.23	Bestimmung der einaxialen Druckfestigkeit nach DIN 18 136 mit E-Modul-Bestimmung	115 bis	150 DM
4.1.24	Bestimmung des Durchlässigkeitskoeffizienten in der Triaxzelle bei 3 Druckstufen nach DIN 18 130	165 bis	215 DM
4.1.25	Bestimmung des Durchlässigkeitskoeffizienten im Oedometer, je Laststufe	50 bis	65 DM
4.1.26	Bestimmung der Steifemoduli (Lastsetzung).	290 bis	400 DM
4.1.27	Zusätzliche Bestimmung des Zeit-Setzungs-Verhaltens oder Quellverhaltens, pro Laststufe	80 bis	110 DM
4.1.28	Bestimmung der Scherparameter von Böden durch dreiaxiale Druckversuche an Proben mit 3,57 cm Ø UU-Versuch zur Bestim- mung der Scherparameter bei totalen Spannungen nach DIN 18 137 je Einzelversuch	150 bis	200 DM
4.1.29	CU-Versuche nach DIN 18 137, je Serie und Aufwand	600 bis	1200 DM
4.1.30	CU-Versuche nach DIN 18 137, je Serie und Aufwand	650 bis	1250 DM
4.1.31	Bei Proben mit 7 cm Ø oder 10 cm Ø wird je Serie ein Zuschlag erhoben von	250 bis	330 DM
4.1.32	Bestimmung der Scherparameter an gemischt- oder grobkörni- gen Böden durch dreiaxiale Druckversuche an Proben mit 25 cm Ø (Großtriax), je Serie und Aufwand	2400 bis	6250 DM
4.1.33	Direkter Scherversuch an 3 Einzelproben je nach Aufwand.	350 bis	650 DM

4.1.34	Versuch mit Laborflügelsonde (CU), je Einzelversuch	30 bis	39 DM
4.1.35	CBR-Versuch an einer Probe	150 bis	195 DM
4.3	<i>Felsmechanik, Gebirgserkundung, Meßtechnik im Untertagbau, Injektionstechnik</i>		
4.3.1	Probenbearbeitung im Labor Zerbricht eine Probe gesteinsbedingt beim Bohren, Sägen, Ab- drehen oder Schleifen, so wird für diese Probe der Bearbeitungs- Fehl Aufwand in Rechnung gestellt. Labor-Kernbohrung zur Gewinnung eines zylindrischen Prüfkör- pers aus einer Gesteinsprobe (Handstück, Bohrkernstück) unter Berücksichtigung der Trennflächenlage je nach Aufwand.	60 bis	120 DM
4.3.2	Formbearbeitung einer Gesteinsprobe (Handstück, Bohrkern- stück) mittels Sägeschnitte		
4.3.2.1	Prüfkörperablängung	20 bis	26 DM
4.3.2.2	Prüfquaderherstellung	50 bis	65 DM
4.3.3	Stirnflächenbearbeitung einer Gesteinsprobe (Quader, Zylinder) rechtwinklig zur Prüfkörperachse durch Sägen, Schleifen und evtl. Abgleichen mit Abgleichmittel	50 bis	65 DM
4.3.4	Stirn- und Mantelflächenbearbeitung einer zylindrischen Ge- steinsprobe durch Sägen, Abdrehen und evtl. Abgleichen mit Abgleichmittel je nach Aufwand.	110 bis	210 DM
4.3.5	Gesteinsphysikalische Laborversuche		
4.3.5.1	Beschreibung und Beurteilung einer Gesteinsprobe gemäß DIN 4022 und DIN 18 300	10 bis	13 DM
4.3.5.2	Bestimmung des Wassergehalts gemäß DIN 18 121	12 bis	16 DM
4.3.5.3	Bestimmung der Gesteinsdichte gemäß DIN 18 125 regelmäßig geformte Probe unregelmäßig geformte Probe	20 bis 30 bis	26 DM 39 DM
4.3.5.4	Bestimmung des dynamischen E-Moduls einer Gesteinsprobe durch Beschallung mittels Ultraschall, quer und parallel zur Schichtung.	20 bis	26 DM
4.3.5.5	Bestimmung der Gesteins Härte	10 bis	13 DM
4.3.5.6	Bestimmung des Verwitterungsgrades und der Verwitterungsbe- ständigkeit von veränderlich festen Gesteinen.	nach Aufwand	
4.3.6	Felsmechanische Laborversuche		
4.3.6.1	Punktlastversuch an einer Gesteinsprobe	20 bis	26 DM
4.3.6.2	Indirekter Zugversuch (Spaltungsversuch, Brazilian Test) incl. Ablängen des Prüfkörpers	50 bis	65 DM
4.3.6.3	Einaxialer Druckversuch gemäß E 1 – AK 19 (Empfehlung des Arbeitskreises 19 »Versuchstechnik Fels« der Deutschen Gesell- schaft für Erd- und Grundbau) an einem prismatischen Prüfkör- per incl. Prüfkörperherstellung durch Stirnflächenbearbeitung Bestimmung der Druckfestigkeit	130 bis	170 DM
4.3.6.4	Bestimmung des Elastizitätsmoduls und der Druckfestigkeit (mit Messung der Längsdehnung).	175 bis	230 DM

4.3.6.5	Bestimmung der Poissonzahl, des Elastizitätsmoduls und der Druckfestigkeit (mit Messung der Längsdehnung sowie der Querdehnung in Prüfkörpermitte mittels 2 Dehnungsstreifen) . .	280 bis 370 DM
4.3.6.6	Zuschlag für Querdehnungsmessung mit zusätzlichen Dehnungsmeßstreifen pro Dehnungsmeßstreifen	40 bis 52 DM
4.3.6.7	Zuschlag für die Einschaltung zusätzlicher Be- und Entlastungszyklen pro Zyklus	40 bis 52 DM
4.3.6.8	Dreiaxialer Druckversuch gemäß E 2 – AK 19 an zylindrischen Prüfkörpern (max. Ø = 110 mm; max. H = 200 mm), incl. Herstellung je eines Prüfkörpers durch Stirnflächenbearbeitung für jeden Einzelversuch	
4.3.6.8.1	als Versuchsserie mit 3 Einzelversuchen (3 Prüfkörper) bei jeweils konstantem Zelldruck.	810 bis 1060 DM
4.3.6.8.2	als Mehrstufenversuch gemäß E 10 – AK 19 (1 Prüfkörper) bei 3 verschiedenen Zelldrücken.	430 bis 560 DM
4.3.6.8.3	Zuschlag für zusätzliche Versuchsstufe (Zelldruck)	110 bis 145 DM
4.3.6.9	Dreiaxialer Druckversuch gemäß E 3 – AK 19 an Großbohrkernen mit 25 cm Ø und 50 cm Höhe als Mehrstufenversuch gemäß E 10 – AK 19 incl. Ausarbeitung des Großkerns in-situ je nach Aufwand.	3500 bis 6500 DM
4.3.6.10	Zuschlag für dynamische Belastungszyklen	nach Aufwand
4.3.6.11	Direkter Scherversuch an Fels-Trennflächen bei konstanter Normalkraft und kraft- oder weggesteuerter Scherkraft mit Verformungsmessungen in Richtung der Normal- und Scherkraft, incl. Prüfkörperherstellung durch Formbearbeitung – bis 95 × 100 mm : Einzelversuch – bis 200 × 280 mm : Einzelversuch – bis 500 × 500 mm : je Einzelversuch je nach Aufwand.	460 bis 600 DM 610 bis 800 DM 800 bis 1700 DM
4.3.6.12	Zuschlag für Versuchsdurchführung im bewässerten Zustand pro Einzelversuch Oedometerversuch zur Bestimmung des Steifemoduls einer Gesteinsprobe bei verhinderter Querdehnung incl. Prüfkörperherstellung durch Stirn- und Mantelflächenbearbeitung je nach Aufwand.	60 bis 78 DM 50 bis 520 DM
4.3.6.13	Zuschlag für Bestimmung des Zeit-Setzungsverhaltens bei einer Laststufe	80 bis 110 DM
4.3.6.14	Einaxialer Kriechversuch bei konstanter Normalspannung bis zu einer Versuchszeit von 3 Monaten, incl. Prüfkörperherstellung durch Stirnflächenbearbeitung – ohne Bewässerung – mit Bewässerung – Zuschlag bei Versuchsverlängerung; pro Monat	290 bis 380 DM 380 bis 500 DM 30 bis 39 DM
4.3.6.15	Dreiaxialer Kriechversuch an Proben bis max. 100 mm Ø und 200 mm Höhe bei konstanter Normalspannung und konstantem Zelldruck bis zu einer Versuchszeit von 3 Monaten, incl. Prüfkörperherstellung durch Stirnflächenbearbeitung – Zuschlag bei Versuchslängerung pro Monat.	430 bis 560 DM 40 bis 52 DM
4.3.6.16	Quellhebungsversuch bei verhinderter Querdehnung bis zu einer Versuchszeit von 3 Monaten, incl. Prüfkörperherstellung	

	durch Stirn- und Mantelflächenbearbeitung je nach Aufwand.	440 bis 640 DM
	– Zuschlag bei Versuchsverlängerung pro Monat.	30 bis 39 DM
	– Zuschlag bei anschließender Bestimmung des Quelldruck- Äquivalenzwertes	80 bis 110 DM
4.3.6.17	Quelldruckversuch bei verhinderter Längs- und Querdehnung bis zu einer Versuchszeit von 3 Monaten, incl. Prüfkörperherstel- lung durch Stirn- und Mantelflächenbearbeitung je nach Aufwand.	510 bis 730 DM
	– Zuschlag bei Versuchsverlängerung pro Monat.	40 bis 52 DM
4.3.6.18	Quelldruckversuch bei verhinderter Querdehnung und definiert behinderter Längsdehnung bis zu einer Versuchszeit von 3 Mo- naten, incl. Prüfkörperherstellung durch Stirn- und Mantelflä- chenbearbeitung je nach Aufwand.	570 bis 810 DM
	– Zuschlag für Versuchsverlängerung pro Monat	40 bis 52 DM
4.4	<i>Erdbau, ungebundene Tragschichten</i>	
4.4.1	Feldversuche	
4.4.1.1	Plattendruckversuche nach DIN 18134 mit 30-cm-Platte, Einzelversuch	175 bis 230 DM
	mit 60-cm-Platte, Einzelversuch	290 bis 380 DM
4.4.1.2	Benkelman-Messungen Einzelwert	60 bis 78 DM
	Einflußlinie	120 bis 160 DM
4.4.1.3	Dichtebestimmung nach DIN 18125, Blatt 2 durch Entnahme ei- ner ungestörten Probe.	80 bis 110 DM
	durch Ersatzversuch.	90 bis 120 DM
4.4.2	Laborversuche	
4.4.2.1	Wassergehalt durch Ofentrocknung	15 bis 20 DM
4.4.2.2	Wassergehalt oder Korndichte mit dem Luftpyknometer	50 bis 65 DM
4.4.2.3	Proctorversuch nach DIN 18127 bei Verwendung des Proctortop- fes mit 10 cm Ø.	295 bis 385 DM
	bei Verwendung des Proctortopfes mit 15 cm Ø	350 bis 460 DM
	bei Verwendung des Proctortopfes mit 25 cm Ø	550 bis 720 DM
	bei Mischböden wird zusätzlicher Aufwand nach Zeit abge- rechnet	
4.4.2.4	Überkornbestimmung bei Proctortopf mit 15 cm Ø.	65 bis 85 DM
4.4.3	Bodenverbesserung und Bodenverfestigung	
4.4.3.1	Herstellung eines Prüfkörpers aus einem Boden-Bindemittelge- misch Ø 10 cm, Höhe 12 cm; je Prüfkörper	75 bis 98 DM
	Ø 15 cm, Höhe 12,5 cm; je Prüfkörper	90 bis 120 DM
4.4.3.2	Bestimmung der Wasseraufnahme oder Quellung bei Unterwas- serlagerung; je Prüfkörper	20 bis 26 DM
4.4.3.3	Liefern und Einbau von 4 Meßmarken am Prüfkörper; je Prüfkör- per	65 bis 85 DM
4.4.3.4	Bestimmung der Längenänderung durch 12 vorgeschriebene Frost-Tau-Wechsel nach dem Merkblatt für Eignungsprüfungen bei Bodenverfestigung mit Zement; je Prüfkörper	105 bis 140 DM

4.4.3.5	Gerätekosten für eine Versuchsreihe mit bis zu 15 Prüfkörpern . .	270 bis 360 DM
4.4.3.6	Bestimmung der einaxialen Druckfestigkeit einschließlich Dichte- und Wassergehaltsbestimmung am Prüfkörper Bruchlastbestimmung je Versuch	75 bis 98 DM
	Verformungs- und Bruchlastbestimmung je Versuch	125 bis 165 DM
4.4.3.7	Ermittlung des CBR-Wertes an einer Probe	55 bis 72 DM
4.4.4	Ungebundene Tragschichten	
4.4.4.1	Siebversuche nach DIN 18123 mit nassem Abtrennen der Feinbestandteile Sand bis 0/5 mm.	90 bis 120 DM
	Korngestuftes Material bis 0/20	120 bis 160 DM
	Kiestragschichtmaterial 0/32	170 bis 225 DM
	Schottertragschichtmaterial 0/45.	190 bis 250 DM
4.4.4.2	Schlammversuch für Anteile kleiner als 0,02 mm (Dr. Haas).	70 bis 92 DM
	Versuche am Tragschichtbaustoff	
4.4.4.3	Probenvorbereitung.	nach Aufwand
4.4.4.4	Prüfkörperherstellung für Großtriax Ø 25 cm, Höhe 60 cm	650 bis 850 DM
4.4.4.5	Bestimmung der Spannungen in Vertikalrichtung bei Konstantvorschub	480 bis 630 DM
4.4.4.6	Durchlässigkeitsversuch am Prüfkörper des großen Triaxialdruckversuches	410 bis 540 DM
4.4.5	Sportplatzbaustoffe	
	Tennenbeläge nach DIN 18035, Blatt 5	
4.4.5.1	Verschleißbeständigkeit, Abschnitt 4.17	380 bis 500 DM
4.4.5.2	Wetterbeständigkeit, Abschnitt 4.16.	380 bis 500 DM
4.4.5.3	Oberflächenscherfestigkeit, Abschnitt 4.12	445 bis 580 DM
4.4.5.4	Wasserdurchlässigkeit, Abschnitt 4.18	355 bis 465 DM
4.4.5.5	Strukturaufbereitung, Abschnitt 4.18 (bei Entnahme von Sportanlagen)	665 bis 865 DM
	<i>Dynamische Schicht, DIN 18035, Blatt 5</i>	
4.4.5.6	Verschleißbeständigkeit, Abschnitt 4.14	460 bis 600 DM
4.4.5.7	Wasserdurchlässigkeit, Abschnitt 4.11	355 bis 465 DM
	<i>Rasentragschichten nach DIN 18035, Blatt 4</i>	
4.4.5.8	Wasserkapazität, Abschnitt 7.1	380 bis 495 DM
4.4.5.9	Glühverlust	55 bis 72 DM
4.4.5.10	pH-Wert	65 bis 85 DM
4.4.5.11	Naßverbrennung	70 bis 91 DM
4.6	<i>Sportböden und Sportstättenbau</i>	
4.6.1	Eignungsprüfung Sporthallenböden nach DIN 18032, Teil 1 bzw. DIN 18032, Teil 2 E 11/82 in Abhängigkeit vom Konstruktionsprinzip je nach Aufwand.	2450 bis 5100 DM
4.6.2	Eignungsprüfung von Kunststoffbelägen nach DIN 18035, Teil 6 in Abhängigkeit vom Konstruktionsprinzip je nach Aufwand.	6850 bis 9800 DM

4.6.3	Prüfung von Reinigungsmaschinen je Maschine	1600 DM
4.6.4	Eignungsprüfung von Reinigungs- und Pflegemittel je Mittel und Aufwand.	2500 bis 5500 DM
4.6.5	Eignungsprüfung von Ballwurfsicherheit	800 bis 1050 DM
4.6.6	Prüfung von Kunstrasenbelägen (bis Abschluß der Normung DIN 18035, Teil 7)	nach Aufwand
4.6.7	Prüfung von Tennisbelägen in Abhängigkeit vom Konstruktionsprinzip je nach Aufwand.	1400 bis 3100 DM
4.6.8	Prüfung von Fallschutzplatten für Kinderspielplätze in Abhängigkeit vom Konstruktionsprinzip je nach Aufwand.	1500 bis 2400 DM
5.	Technische Chemie Materialgebühr je Probe bzw. je Stück	
5.1.1	Wässer Kleine Brauchwasseranalyse	270 bis 360 DM
5.1.2	Große Brauchwasseranalyse	550 bis 720 DM
5.1.3	Untersuchung von Wasser auf Betonschädlichkeit.	350 bis 460 DM
5.1.4	Metalle Analyse von Eisen und unlegierten Stählen auf C, Si, Mn, P und S	540 bis 710 DM
5.1.5	Analyse von legierten Stählen auf C, Si, Mn, P, S, Cr, Ni und Mo. .	950 bis 1250 DM
5.1.6	Analyse von Al-Legierungen auf Si, Mg, Mn, Fe und Cu.	680 bis 900 DM
5.1.7	Analyse von Cu-Legierungen auf Zn, Sn, Pb, Fe und Ni	680 bis 900 DM
5.1.8	Edelmetalle Bestimmung von Ag dokimastisch	45 bis 59 DM
5.1.9	Bestimmung von Au dokimastisch	50 bis 65 DM
5.1.10	Bestimmung von Ag und Au dokimastisch	70 bis 91 DM
5.1.11	Kraft- und Brennstoffe Prüfung von Ottokraftstoff nach DIN 51 600	1270 bis 1700 DM
5.1.12	Prüfung von Dieselkraftstoff nach DIN 51 601	1200 bis 1600 DM
5.1.13	Prüfung von Heizöl nach DIN 51 603	1070 bis 1400 DM
5.1.14	Eindringkörper Prüfung normgerechter Eindringkörper bei gleichzeitiger Einlieferung von mehr als 10 Stücken.	18 bis 24 DM
5.1.15	Prüfung nicht normgerechter Eindringkörper bei gleichzeitiger Einlieferung von mehr als 10 Stücken.	24 bis 32 DM
5.1.16	Dach- und Dichtungsbahnen Dachbahnen nach DIN 52 129.	370 bis 485 DM
5.1.17	Dachbahnen nach DIN 52 128 und DIN 52 143	470 bis 620 DM
5.1.18	Polymer-Bitumen-Dachbahnen	870 bis 1150 DM
5.1.19	Dachdichtungs- und Schweißbahnen nach DIN 52 130 und DIN 52 131	670 bis 900 DM

Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Aufgaben der Finanzverwaltung auf bestimmte Finanzämter (Zuständigkeitsverordnung)

Vom 24. Juni 1983

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung von Artikel 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung auf das Finanzministerium vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 409) wird verordnet:

§ 1

Von den örtlich zuständigen Finanzämtern werden übertragen:

1. Die Verwaltung der Erbschaftsteuer

dem Finanzamt Freiburg-Land	für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Freiburg,
dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach	für die Bezirke der Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Bühl, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Stadt, Mühlacker, Neuenbürg, Pforzheim und Rastatt,
dem Finanzamt Heidelberg	für die Bezirke der Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn und Weinheim,
dem Finanzamt Aalen	für die Bezirke der Finanzämter Bad Mergentheim, Crailsheim, Heidenheim, Öhringen, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Ulm und Taubertal, Taubertal, Taubertal, Taubertal,
dem Finanzamt Reutlingen	für die Bezirke der Finanzämter Bad Urach, Balingen, Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Sigmaringen, Tübingen, Überlingen und Wangen,
dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften	für die Bezirke der Finanzämter Backnang, Bietigheim-Bissingen, Böblingen, Esslingen, Geislingen, Göppingen, Heilbronn, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III und Waiblingen,

2. die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Versicherungsteuer und Feuer-schutzsteuer

dem Finanzamt Freiburg-Land	für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Freiburg,
dem Finanzamt Heidelberg	für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe,
dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften	für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart,

3. die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer

dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach	für alle Finanzämter des Landes Baden-Württemberg,
------------------------------------	--

4. die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt	für das Finanzamt Karlsruhe-Durlach,
dem Finanzamt Mannheim-Stadt	für das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt,
dem Finanzamt Stuttgart IV	für die Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III und Stuttgart-Körperschaften,

5. die Verwaltung der Straßengüterverkehrsteuer (Abwicklung)

dem Finanzamt Freiburg-Stadt	für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Freiburg,
dem Finanzamt Mannheim-Stadt	für Beförderungen im genehmigten Güterfernverkehr für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe,

im übrigen

dem Finanzamt Freudenstadt	für die Bezirke der Finanzämter Baden-Baden, Bühl, Calw, Mühlacker, Neuenbürg und Rastatt,
dem Finanzamt Heidelberg	für den Bezirk des Finanzamts Sinsheim,
dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt	für die Bezirke der Finanzämter Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe-Durlach und Pforzheim,
dem Finanzamt Mannheim-Stadt	für die Bezirke der Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Schwetzingen und Weinheim,
dem Finanzamt Mosbach	für den Bezirk des Finanzamts Walldürn,
dem Finanzamt Göppingen	für die Bezirke der Finanzämter Geislingen, Kirchheim und Nürtingen,
dem Finanzamt Heilbronn	für die Bezirke der Finanzämter Bad Mergentheim, Crails-

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | heim, Öhringen, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim, | 7. die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe (Abwicklung) | |
| dem Finanzamt Ludwigsburg | für die Bezirke der Finanzämter Backnang und Bietigheim-Bissingen, | dem Finanzamt Freiburg-Stadt | für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Freiburg, |
| dem Finanzamt Ravensburg | für die Bezirke der Finanzämter Biberach, Friedrichshafen, Riedlingen, Saulgau, Überlingen und Wangen, | dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt | für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe, |
| dem Finanzamt Reutlingen | für die Bezirke der Finanzämter Bad Urach, Balingen, Sigmaringen und Tübingen, | dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften | für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart, |
| dem Finanzamt Schwäbisch Gmünd | für die Bezirke der Finanzämter Aalen und Schorndorf, | 8. die Besteuerung der Körperschaften einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und anderer Steuerabzugsverfahren | |
| dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften | für die Bezirke der Finanzämter Böblingen, Esslingen, Leonberg, Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III und Waiblingen, | dem Finanzamt Mannheim-Stadt | für den Bezirk des Finanzamts Mannheim-Neckarstadt, |
| dem Finanzamt Ulm | für die Bezirke der Finanzämter Ehingen und Heidenheim, | dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften | für die Bezirke der Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II und Stuttgart III, |
| 6. die Verwaltung der Vermögensabgabe | | 9. die Bearbeitung der Anträge von Kreditinstituten auf Kapitalertragsteuererstattung nach § 227 AO für Bewohner der DDR | |
| dem Finanzamt Göppingen | für die Bezirke der Finanzämter Geislingen, Kirchheim und Schwäbisch Gmünd, | dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften | für alle Finanzämter des Landes Baden-Württemberg, |
| dem Finanzamt Heilbronn | für die Bezirke der Finanzämter Bad Mergentheim, Crailsheim, Öhringen, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim, | 10. die Veranlagung der Orden und Klöster | |
| dem Finanzamt Ludwigsburg | für die Bezirke der Finanzämter Backnang, Bietigheim-Bissingen, Schorndorf und Waiblingen, | dem Finanzamt Reutlingen | für die Bezirke der Finanzämter Bad Urach, Balingen, Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Sigmaringen, Tübingen, Überlingen und Wangen, |
| dem Finanzamt Ravensburg | für die Bezirke der Finanzämter Friedrichshafen, Überlingen und Wangen, | 11. die Veranlagung der Grundstücksgemeinschaften, Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Verwaltung der Grunderwerbsteuer | |
| dem Finanzamt Reutlingen | für die Bezirke der Finanzämter Bad Urach, Nürtingen und Tübingen, | dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften | für die Bezirke der Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II und Stuttgart III, |
| dem Finanzamt Sigmaringen | für die Bezirke der Finanzämter Balingen, Saulgau und Riedlingen, | 12. die Veranlagung der Arbeitsgemeinschaften | |
| dem Finanzamt Stuttgart I | für die Bezirke der Finanzämter Böblingen, Esslingen, Leonberg, Stuttgart II und Stuttgart III, | dem Finanzamt Stuttgart I | für die Bezirke der Finanzämter Stuttgart II und Stuttgart III, |
| dem Finanzamt Ulm | für die Bezirke der Finanzämter Aalen, Biberach, Ehingen und Heidenheim, | 13. die Veranlagung der beschränkt Steuerpflichtigen | |
| dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt | für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe, | dem Finanzamt Stuttgart-Körperschaften | für die Bezirke der Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II und Stuttgart III, |
| | | 14. die Durchführung der §§ 2, 3, 5, 7 bis 14 und 18 des Gesetzes über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) | |
| | | dem Finanzamt Freiburg-Stadt | für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Freiburg, |

- | | | | |
|---|--|----------------------------|--|
| dem Finanzamt
Karlsruhe-Dur-
lach | für alle Finanzämter des Ober-
finanzbezirks Karlsruhe, | dem Finanzamt
Mosbach | für den Bezirk des Finanzamts
Walldürn, |
| dem Finanzamt
Stuttgart-
Körperschaften | für alle Finanzämter des Ober-
finanzbezirks Stuttgart, | dem Finanzamt
Pforzheim | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Freudenstadt, Calw, Mühl-
acker und Neuenbürg, |
15. die Durchführung der gesonderten Feststellun-
gen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit
Abs. 5 AO der Gewinnanteile der inländischen
Gesellschafter ausländischer Personengesell-
schaften
- | | | | |
|---|--|------------------------------|---|
| dem Finanzamt
Freiburg-Stadt | für alle Finanzämter des Ober-
finanzbezirks Freiburg, | dem Finanzamt
Rastatt | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Baden-Baden und Bühl, |
| dem Finanzamt
Karlsruhe-Dur-
lach | für alle Finanzämter des Ober-
finanzbezirks Karlsruhe, | dem Finanzamt
Böblingen | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Kirchheim, Leonberg und
Nürtingen, |
| dem Finanzamt
Stuttgart-
Körperschaften | für alle Finanzämter des Ober-
finanzbezirks Stuttgart, | dem Finanzamt
Heilbronn | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Bad Mergentheim, Crails-
heim, Öhringen, Schwäbisch
Hall und Tauberbischofsheim, |
| | | dem Finanzamt
Ludwigsburg | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Backnang und Bietigheim-
Bissingen, |
| | | dem Finanzamt
Ravensburg | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Biberach, Friedrichshafen,
Riedlingen, Saulgau, Überlin-
gen und Wangen, |
16. die Kassengeschäfte einschließlich der Erteilung
von Abrechnungsbescheiden im Sinn des § 218
Abs. 2 AO mit Ausnahme der Fälle, in denen über
die Anrechnung von Steuer-(Abzugs-)Beträgen
im Sinn von § 36 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 EStG zu ent-
scheiden ist
- | | | | |
|---------------------------------|--|--------------------------------------|--|
| dem Finanzamt
Mannheim-Stadt | für das Finanzamt Mannheim-
Neckarstadt, | dem Finanzamt
Schwäbisch
Gmünd | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Aalen, Schorndorf und
Waiblingen, |
| dem Finanzamt
Stuttgart IV | für die Finanzämter Stuttgart
I, Stuttgart II, Stuttgart III und
Stuttgart-Körperschaften, | dem Finanzamt
Stuttgart IV | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Stuttgart I, Stuttgart II und
Stuttgart III, |
| | | dem Finanzamt
Tübingen | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Bad Urach, Balingen und
Reutlingen, |
| | | dem Finanzamt
Ulm | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Ehingen, Geislingen, Göp-
pingen und Heidenheim, |
17. die Vollstreckung
- | | | | |
|---|---|---|---|
| dem Finanzamt
Stuttgart IV | für die Finanzämter Stuttgart
I, Stuttgart II, Stuttgart III und
Stuttgart-Körperschaften, | 19. die Absendung von maschinell gefertigten Be-
scheiden über Kraftfahrzeugsteuer | |
| dem Finanzamt
Mannheim-
Neckarstadt | für Steuern und Abgaben ein-
schließlich Nebenforderun-
gen von Schuldnern, die
Wohnsitz oder Sitz im Bezirk
dieses Finanzamts haben,
auch wenn die Verwaltung
der Steuern und Abgaben
dem Finanzamt Mannheim-
Stadt obliegt, | dem Finanzamt
Heidelberg | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Sinsheim und Weinheim, |
18. die Absendung von Bescheiden über den Lohn-
steuer-Jahresausgleich
- | | | | |
|---|--|---|---|
| dem Finanzamt
Heidelberg | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Sinsheim und Weinheim, | dem Finanzamt
Karlsruhe-Stadt | für den Bezirk des Finanzamts
Ettlingen, |
| dem Finanzamt
Karlsruhe-Stadt | für den Bezirk des Finanzamts
Ettlingen, | dem Finanzamt
Mannheim-
Neckarstadt | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Mannheim-Stadt und
Schwetzingen, |
| dem Finanzamt
Mannheim-
Neckarstadt | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Mannheim-Stadt und
Schwetzingen, | dem Finanzamt
Mosbach | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Tauberbischofsheim und
Walldürn, |
| | | dem Finanzamt
Pforzheim | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Calw und Freudenstadt
(nur Außenstelle Horb), |
| | | dem Finanzamt
Rastatt | für die Bezirke der Finanzäm-
ter Baden-Baden und Bühl, |

20. die Durchführung des Fiskalausgleichs zwischen der deutschen und der französischen Steuerverwaltung auf Grund von Artikel 20 Abs.1b) bb) des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens
 dem Finanzamt für alle Finanzämter des Landes Stuttgart- des Baden-Württemberg, Körperschaften
21. bei Bauherrengemeinschaften, Erwerbergemeinschaften und geschlossenen Immobilienfonds
- a) die Durchführung der gesonderten Feststellungen nach § 180 Abs.2 AO der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- b) die Durchführung der gesonderten Feststellungen nach § 180 Abs.1 Nr. 2a AO über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- c) die Durchführung der gesonderten Feststellungen nach § 180 Abs.1 Nr. 3 AO in den Fällen der Buchstaben a) und b)
- d) die Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz abweichend von § 17 Grunderwerbsteuergesetz in den Fällen der Buchstaben a) und b) für die zugehörigen Erwerbsvorgänge, soweit Finanzämter des Landes Baden-Württemberg örtlich zuständig sind
- e) die Besteuerung der Bauherrengemeinschaften nach dem Umsatzsteuergesetz in den Fällen der Buchstaben a) und b)
- dem Finanzamt für alle Finanzämter des Freiburg-Stadt Oberfinanzbezirks Freiburg,
- dem Finanzamt für alle Finanzämter des Karlsruhe-Stadt Oberfinanzbezirks Karlsruhe,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Stuttgart- ämter Stuttgart I, Stuttgart- Körperschaften t II, Stuttgart III, Böblingen, Esslingen, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Schorndorf und Waiblingen,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Aalen, Backnang, Bad Heilbronn Mergentheim, Bietigheim-Bissingen, Crailsheim, Öhringen, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Reutlingen Bad Urach, Balingen, Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg,
- Riedlingen, Saulgau, Sigmaringen, Tübingen, Überlingen, Ulm und Wangen,
22. die Prüfung der gewerblichen und freiberuflichen Groß- und Mittelbetriebe sowie der Konzerne (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Größenklassen)
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Freiburg-Stadt Emmendingen, Freiburg-Land und Müllheim,
- dem Finanzamt für den Bezirk des Finanzamts Konstanz Singen,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Lörrach Bad Säckingen und Waldshut-Tiengen,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Offenburg Achern, Kehl, Lahr und Wolfach,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Rottweil Oberndorf und Tuttlingen,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Villingen-Schwenningen Donaueschingen und Tissee-Neustadt,
23. die Prüfung der Konzerne und konzernabhängigen Betriebe (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Größenklassen) sowie der Großbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 20 Mio DM
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Heidelberg Mosbach, Sinsheim und Walldürn,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Karlsruhe-Stadt Bruchsal, Ettlingen und Karlsruhe-Durlach,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Mannheim-Stadt Mannheim-Neckarstadt, Schwetzingen und Weinheim,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Pforzheim Calw, Freudenstadt, Mühlacker und Neuenbürg,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzämter Rastatt Baden-Baden und Bühl,
24. die Prüfung der Konzerne und konzernabhängigen Betriebe (Konzernspitzen und konzernabhängige Unternehmen aller Größenklassen) sowie der Großbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 70 Mio DM
- der Zentralen für alle Finanzämter des Oberkonzern- und finanzbezirks Stuttgart, Großbetriebsprüfungsstelle des Oberfinanzbezirks Stuttgart

25. die Prüfung der Versicherungsunternehmen und der Bausparkassen

dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe,
der Zentralen Konzern- und Großbetriebsprüfungsstelle des Oberfinanzbezirks Stuttgart für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart,

26. die Prüfung der Betriebe gewerblicher Art der Gebietskörperschaften und der Energie-, Wasserversorgungs- und Verkehrsbetriebe

dem Finanzamt Heidelberg für die Bezirke der Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn und Weinheim,

dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt für die Bezirke der Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Bühl, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Durlach, Mühlacker, Neuenbürg, Pforzheim und Rastatt,

der Zentralen Konzern- und Großbetriebsprüfungsstelle des Oberfinanzbezirks Stuttgart für die Großbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 20 Mio DM aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart,

27. die Prüfung der Kreditinstitute mit einem Aktiv-Vermögen über 80 Mio DM

dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt für die Bezirke der Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Bühl, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Durlach, Mühlacker, Neuenbürg, Pforzheim und Rastatt,

dem Finanzamt Mannheim-Stadt für die Bezirke der Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Walldürn und Weinheim,

der Zentralen Konzern- und Großbetriebsprüfungsstelle des Oberfinanzbezirks Stuttgart für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart,

28. die Prüfung der Bauherrengemeinschaften, Erwerbergemeinschaften und der geschlossenen Immobilienfonds

dem Finanzamt Freiburg-Stadt für alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Freiburg,

dem Finanzamt Heidelberg von Steuerpflichtigen, die den Ort der Verwaltung im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO in den Bezirken der Finanzämter Heidelberg, Mosbach, Sinsheim und Walldürn haben,

dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt für die Bezirke der Finanzämter Bruchsal, Ettlingen und Karlsruhe-Durlach,

dem Finanzamt Mannheim-Stadt von Steuerpflichtigen, die den Ort der Verwaltung im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO in den Bezirken der Finanzämter Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Schwetzingen und Weinheim haben,

dem Finanzamt Pforzheim von Steuerpflichtigen, die den Ort der Verwaltung im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO in den Bezirken der Finanzämter Calw, Freudenstadt, Mühlacker, Neuenbürg und Pforzheim haben,

dem Finanzamt Rastatt von Steuerpflichtigen, die den Ort der Verwaltung im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO in den Bezirken der Finanzämter Baden-Baden, Bühl und Rastatt haben,

dem Finanzamt Stuttgart I für die Bezirke der Finanzämter Stuttgart II, Stuttgart III, Stuttgart-Körperschaften, Böblingen, Esslingen, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Schorndorf und Waiblingen,

dem Finanzamt Heilbronn für die Bezirke der Finanzämter Aalen, Backnang, Bad Mergentheim, Bietigheim-Bissingen, Crailsheim, Öhringen, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim,

dem Finanzamt Reutlingen für die Bezirke der Finanzämter Bad Urach, Balingen, Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Sigmaringen, Tübingen, Überlingen, Ulm und Wangen,

29. die Prüfung der Betriebe der Binnenschifffahrt
 dem Finanzamt für alle Finanzämter des Ober-
 Mannheim-Stadt finanzbezirks Karlsruhe,
30. die Prüfung der anderen gewerblichen und frei-
 beruflichen Großbetriebe und Mittelbetriebe
- dem Finanzamt für den Bezirk des Finanzamts
 Heidelberg Sinsheim,
- dem Finanzamt für den Bezirk des Finanzamts
 Karlsruhe-Dur- Bruchsal,
 lach
- dem Finanzamt für den Bezirk des Finanzamts
 Karlsruhe-Stadt Ettlingen,
- dem Finanzamt für den Bezirk des Finanzamts
 Mannheim-Stadt Schwetzingen,
- dem Finanzamt für den Bezirk des Finanzamts
 Mannheim- Weinheim,
 Neckarstadt
- dem Finanzamt für den Bezirk des Finanzamts
 Mosbach Walldürn,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Pforzheim ter Calw, Mühlacker und
 Neuenbürg,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Rastatt ter Baden-Baden und Bühl,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Esslingen ter Nürtingen, Kirchheim und
 Stuttgart III,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Göppingen ter Geislingen und Heiden-
 heim,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Heilbronn ter Bad Mergentheim, Crails-
 heim, Öhringen, Schwäbisch
 Hall und Tauberbischofsheim,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Ludwigsburg ter Bietigheim-Bissingen und
 Stuttgart II,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Ravensburg ter Friedrichshafen, Saulgau,
 Sigmaringen, Überlingen und
 Wangen,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Reutlingen ter Bad Urach, Balingen und
 Tübingen,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Schwäbisch ter Aalen, Backnang, Schorn-
 Gmünd dorf und Waiblingen,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Stuttgart I ter Böblingen, Leonberg und
 Stuttgart-Körperschaften,

- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Ulm ter Biberach, Ehingen und
 Riedlingen,
31. die Prüfung der land- und forstwirtschaftlichen
 Betriebe einschließlich der Betriebe gewerbli-
 cher Art aus dem Bereich der Land- und Forst-
 wirtschaft sowie der Fischerei
- dem Finanzamt für die buchführungspflichti-
 gen Betriebe aller Finanzäm-
 Offenburg ter des Oberfinanzbezirks
 Freiburg,
- dem Finanzamt für alle Großbetriebe und Mit-
 Karlsruhe-Stadt telbetriebe aller Finanzämter
 des Oberfinanzbezirks Karls-
 ruhe,
- dem Finanzamt für alle Großbetriebe und Mit-
 Ulm telbetriebe aller Finanzämter
 des Oberfinanzbezirks Stutt-
 gart,
32. die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208
 AO
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Freiburg-Land ter Achern, Bad Säckingen,
 Emmendingen, Freiburg-
 Stadt, Kehl, Lahr, Lörrach,
 Müllheim, Offenburg, Titisee-
 Neustadt, Waldshut-Tiengen
 und Wolfach,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Rottweil ter Donaueschingen, Kon-
 stanz, Oberndorf, Singen,
 Tuttlingen und Villingen-
 Schwenningen,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Karlsruhe-Dur- ter Baden-Baden, Bühl,
 lach Bruchsal, Ettlingen, Karlsru-
 he-Stadt und Rastatt,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Mannheim- ter Heidelberg, Mannheim-
 Neckarstadt Stadt, Mosbach, Sinsheim,
 Schwetzingen, Walldürn und
 Weinheim,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Pforzheim ter Calw, Freudenstadt, Mühl-
 acker und Neuenbürg,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Heilbronn ter Bad Mergentheim, Crails-
 heim, Öhringen, Schwäbisch
 Hall und Tauberbischofsheim,
- dem Finanzamt für die Bezirke der Finanzäm-
 Schwäbisch ter Aalen, Backnang, Geislin-
 Gmünd gen, Göppingen, Heiden-
 heim, Schorndorf und Waib-
 lingen,

dem Finanzamt
Stuttgart II für die Bezirke der Finanzämter Bad Urach, Balingen, Bietigheim-Bissingen, Böblingen, Esslingen, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Nürtingen, Reutlingen, Stuttgart I, Stuttgart III, Stuttgart IV, Stuttgart-Körperschaften und Tübingen,

dem Finanzamt
Ulm für die Bezirke der Finanzämter Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Sigmaringen, Überlingen und Wangen,

33. das Recht zur Beantragung richterlicher Untersuchungshandlungen nach § 399 Abs. 1 AO i. V. m. § 162 StPO in Ermittlungsverfahren der Steuerfahndung nach § 208 Abs. 1 Nr. 1 AO

dem Finanzamt
Stuttgart II für die Bezirke der Finanzämter Bad Urach, Balingen, Reutlingen und Tübingen

§ 2

Es wird aufgehoben:

Die Verordnung des Finanzministeriums zur Übertragung von Aufgaben der Finanzverwaltung auf bestimmte Finanzämter (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1979 (GBL. S. 333) in der Fassung der Sechsten Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung vom 24. März 1983 (GBL. S. 174).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

STUTT GART, den 24. Juni 1983

DR. PALM

Verordnung des Finanzministeriums über die Zuständigkeit der Finanzämter im Steuerstraßverfahren und im Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten

Vom 27. Juni 1983

Auf Grund des § 387 Abs. 2 und des § 409 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Straf- und Bußgeldverfahrens auf das Finanzministerium vom 3. Oktober 1969 (GBL. S. 221) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Dritten Verordnung des Finanzministeriums über die Zuständigkeit der Finanzämter im Steuerstraßverfahren und im Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten vom 28. Juli 1980 (GBL. S. 541) wird wie folgt geändert:

1. Der sich auf den Bezirk der Oberfinanzdirektion Freiburg beziehende Abschnitt erhält folgende Fassung:

»dem Finanzamt
Freiburg-Land für den Bereich der Finanzämter Achern, Bad Säckingen, Emmendingen, Freiburg-Land, Freiburg-Stadt, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg, Titisee-Neustadt, Waldshut-Tiengen und Wolfach

dem Finanzamt
Rottweil für den Bereich der Finanzämter Donaueschingen, Konstanz, Oberndorf, Rottweil, Singen, Tuttlingen und Villingen-Schwenningen«

2. Das Wort »Urach« wird durch die Worte »Bad Urach« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

STUTT GART, den 27. Juni 1983

DR. PALM

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kornbühl«

Vom 15. Juni 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) wird verordnet.

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Burladingen, Zollernalbkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kornbühl«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 11,64 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Salmendingen

die Flurstücke und Flurstücksteile 2486, 2487, 2493/1 (nordwestlicher Teil) und 2493/2.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12. Januar 1982 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Zollernalbkreis als untere Naturschutzbehörde in Balingen. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der wesentliche Schutzzweck ist die Erhaltung des Kornbühls als landschaftlich exponierter ökologischer Ausgleichsraum inmitten der Feldflur. Die Wacholderheiden und einmähigen Wiesen auf den Hängen des Kornbühls beherbergen eine reichhaltige Fauna und Flora, die je nach Exposition unterschiedliche Ausprägung besitzt und zahlreiche gefährdete Arten umfaßt.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Die Bodengestalt zu verändern;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen,

Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
11. Feuer zu machen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
14. Flugdrachen zu starten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Pflegemaßnahmen, die auf Grund eines Pachtungsvertrages mit der Stadt Burladingen durchgeführt werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr.2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Hechingen über das Landschaftsschutzgebiet

»Oberes Starzeltal und Zollerberg« vom 19. Dezember 1972 (Schwarzwälder Bote vom 28. Dezember 1972) außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

TÜBINGEN, den 15. Juni 1983

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet
»Hohenkrähen«**

Vom 24. Juni 1983

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Duchtlingen, Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hohenkrähen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,6 ha. Es umfaßt Teile des Grundstücks Flurstück Nr. 13307 der Gemarkung Duchtlingen der Gemeinde Hilzingen.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25 000 und in einer Karte im Maßstab 1:2 500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Hohenkrähen

1. als einzigartiges erdgeschichtliches Dokument, das in seiner Eigenart und Schönheit von besonderer Bedeutung für die Vulkanlandschaft des Hegau ist;

2. als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Anlagen und Einrichtungen für Erholungszwecke zu errichten;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufswagen aufzustellen;
11. Modellflugzeuge zu betreiben;
12. im Schutzgebiet zu klettern;
13. mit Hänggleitern zu starten;
14. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
15. das Schutzgebiet außerhalb der Wege und der ehemaligen Burganlage zu betreten;
16. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;

17. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;
18. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
19. Volkswanderungen oder andere öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Anzahl von Menschen anzulocken oder Lärm in das Schutzgebiet zu tragen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe daß
 - a) nur dürres Holz entnommen werden darf;
 - b) bei naturbedingtem flächenhaften Ausfall von Waldbeständen Bestandsverjüngungen mit Laubbäumen unter Wahrung des bestehenden Mischungsverhältnisses nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
 - c) kein Waldwegebau durchgeführt werden darf;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität sowie seiner Unterhaltung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des Hegaus im Bereich des Landkreises Konstanz vom 19. September 1952, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 24. Juni 1983

DR. NOTHHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Bimisdorfer Mösle«

Vom 28. Juni 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S.654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Wangen im Allgäu, Gemarkung Deuchelried, Landkreis Ravensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Bimisdorfer Mösle«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 9,44 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Deuchelried die Flurstücke 1001, 1002, 1003 vollständig sowie den nordöstlichen Teil der Flurstücke 994/2 und /4, den südlichen Teil der Flurstücke 994/3 und /6, den westlichen Teil des Flurstücks 1004 und den nördlichen Teil des Flurstücks 1006 (Weg).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19. Mai 1983 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Ravensburg als untere Naturschutzbehörde in Ravensburg. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Gebietes, das auf kleinstem Raum verschiedene Waldlebensräume sowie sich anschließende Streuwiesen und Niedermoorflächen mit ihren geschützten und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten umfaßt.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

14. in die Kernzone (bewaldeter Teil und Streuwiesen) Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;

15. außerhalb der Vegetationszeit (15. September bis 15. April) in einem Abstand bis zu 20 m von der Kernzone Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit den sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 4, 14 und 15 ergebenden Einschränkungen – während der Vegetationszeit (15. April bis 15. September) ist das Düngen bis an die Kernzone heran erlaubt;
3. für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der natürlichen Art des Gebietes;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gräben und Dränagen sowie der sonstigen rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach §§ 4 und 5 verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 28. Juni 1983

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde
und obere Jagdbehörde über das
Naturschutzgebiet »Wagbachniederung«**

Vom 8. Juli 1983

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Oberhausen-Rheinhausen und Waghäusel, Landkreis Karlsruhe, und der Gemeinden Neulußheim und Altlußheim, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wagbachniederung«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 223, 5 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt im Westen von der Bundesstraße 36 (neu), im Norden und Osten vom Hochufer des früheren Rheinmäanders, dem Hochgestade, sowie im Süden von der Landesstraße 555 (neu) und dem Neugraben. Das Naturschutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 10. Juli 1982 folgende Grundstücke:

- a) Auf der Gemarkung Oberhausen der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen
Lgb. Nrn. 3782/3 (teilweise), 3783 (teilw.), 3784 (teilw.), 3785 (teilw.), 3785/4 (teilw.), 3785/5 (teilw.), 3785/6 (teilw.), 3786 (teilw.), 3787 (teilw.), 3788 (teilw.), 3789–3791, 3791/1, 3792, 3793 (teilw.), 3839;
- b) auf der Gemarkung Rheinhausen der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen
Lgb. Nrn. 1375 (teilw.), 1375/3, 1854/6 (teilw.), 1871 (teilw.), 2266/3 (teilw.), 2268/1 (teilw.), 2268/3 (teilw.), 2268/4, 2268/5, 2268/6, 2271/1 (teilw.), 2273/1 (teilw.), 2273/2 (teilw.), 2273/3 (teilw.), 2273/4 (teilw.), 2273/5, 2273/6, 2274 (teilw.), 2274/1 (teilw.), 2274/2, 2277, 2278;
- c) auf der Gemarkung Waghäusel der Gemeinde Waghäusel
Lgb. Nr. 6 (teilw.);
- d) auf der Gemarkung Neulußheim der Gemeinde Neulußheim
Lgb. Nrn. 1483/3 (teilw.), 1484–1486, 1488–1494, 1494/1, 1495, 1496, 1497/1, 1497/2, 1498, 1499/1,

1499/2, 1500, 1501, 1503/1, 1503/2, 1504–1509, 1509/1 1510–1512, 1513/1, 1513/2, 1514, 1514/1, 1514/2, 1515, 1515/1, 1515/2, 1515/3, 1516–1521, 1521/1, 1523/1, 1523/2, 1524–1526, 1527/1, 1527/2, 1528, 1529/1, 1529/2, 1530–1536, 1536/1, 1537–1550, 1550/1, 1551–1553, 1554/1, 1554/2, 1555, 1556/1, 1556/2, 1557, 1557/1, 1563, 1564 (teilw.);

- e) auf der Gemarkung Altlußheim der Gemeinde Altlußheim
Lgb. Nrn. 3176–3180, 3181 (teilw.), 3182 (teilw.), 3183 (teilw.), 3184–3189, 3191 (teilw.), 3191/2 (teilw.).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie flächig grau sowie in einer weiteren Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 und in 5 Detailkarten im Maßstab 1:1500 mit durchgezogener, roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Eine Nutzungskarte im Maßstab 1:2000 ist maßgeblich für die Nutzungen des Naturschutzgebietes gemäß § 5 Nrn. 4 und 5 dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich bei den unteren Naturschutzbehörden, den Landratsämtern Karlsruhe und Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des vielfältig strukturierten Feuchtgebietes in der Randniederung der Rheinaue aus ökologischen sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

Die hohe Schutzwürdigkeit ergibt sich insbesondere auf Grund

- a) der internationalen Bedeutung des Gebietes als Brutstätte mehrerer vom Aussterben bedrohter Vogelarten,
- b) der international bzw. interkontinental bedeutenden Funktionen des Gebietes als Rast- und Nahrungsplatz nordeurasischer Zugvögel,
- c) der großen, vielfältig gegliederten Schilfbestände, die von ihrer Fläche her einzigartig im nördlichen Baden-Württemberg sind,
- d) der besonders großen Biotopvielfalt, die neben sonst kaum vorkommenden, ausgedehnten Schlammflächen Reste ökologisch besonders bedeutender Niedermoorflächen des früher berühmtesten Moores in der Rheinaue enthalten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern, sowie Entwässerungs- oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, Vögel zu beringen sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu bauen, zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. zu reiten;
15. die Wege zu verlassen;

16. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;
17. die Wasserflächen mit Booten, Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren oder schwimmende Anlagen zu verankern sowie Stege zu errichten;
18. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
19. Dauergrünland in Ackerland umzubereiten;
20. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen oder zu verwenden;
21. die überwiegend mit Schilf oder Seggen bestandenen Flächen anders als nach den Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde (vgl. § 6) zu pflegen;
22. Gehölze, Hecken und Gebüsch zu beseitigen oder zu zerstören;
23. Gärten anzulegen sowie Wiesen mit Gehölzen zu bepflanzen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen nur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar erstellt und Schilf und andere Röhrichte nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde gemäht oder gemulcht werden dürfen;
2. für die ordnungsmäßige Bekämpfung von Bisam (*Ondatra zibethica*) und Nutria (*Myocastor coypus*) in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß der Fischfang nur in Form des Angelns vom Westufer des Baggersees in den Gewannen »Neugrabenstücker« und »Altgrabenstücker« auf Gemarkung Rheinhausen ausgeübt werden darf;
4. für die gewerbliche Nutzung der Grundstücke als Stapelteiche und Schlammdeponien im Rahmen wasser- und baurechtlicher Genehmigungen mit der Maßgabe, daß
 - a) gemäß der Nutzungskarte eine Auflandung mit Schlämmen nur südlich des Abschlußdammes, der die Becken 4 a, 4 b und 5 a nach Norden begrenzt, erfolgt,
 - b) höher belastete Abwässer nur südlich des unter § 5 Nr. 4 a genannten Abschlußdammes eingeleitet werden,
 - c) nördlich des unter § 5 Nr. 4 a genannten Abschlußdammes bis auf die Einleitung von leicht belasteten Abwässern keine weiteren Nutzungen mehr ausgeübt werden;

5. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher aufgelandeten und künftig durch Auflandung entstehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen; auf den übrigen Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 19, 20, 21, 22, 23;
6. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
8. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt. Soweit Vorbehaltsflächen hiervon berührt werden, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsverwaltung.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 dieser Verordnung im Naturschutzgebiet die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 8. Juli 1983

DR. MÜLLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Höwenegg«

Vom 24. Juni 1983

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Immendingen, Landkreis Tuttlingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Höwenegg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 20,5 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Immendingen die Grundstücke Flst. Nrn. 1527 und 766, sowie Teile des Grundstücks Flst. Nr. 1526.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg (Maßstab 1:25 000 und Maßstab 1:2000) rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Tuttlingen.

Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Vulkankomplexes Höwenegg

1. als geologisches Dokument mit einzigartigen Einblicken in die vulkanische Genese;
2. als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. motorgetriebene Fahrzeuge insbesondere Schlitten oder Motocrossfahrzeuge zu benutzen;
12. Feuer anzumachen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. den eingezäunten Bereich des Hauptkraters zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, soweit die Handlung nicht mit Strafe bedroht ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 24. Juni 1983

DR. NOTHHELFER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFÜHRUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN

Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember jedes Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf 6676-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Nr. 709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070) 6,50 DM. ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

E 3235 AX